

**Bekanntmachung der Wahl und  
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen  
für die Wahl zum Gemeinderat und Ortschaftsrat am 26.05.2019  
in der Gemeinde Doberschütz**

**I. Wahltag**

Am Sonntag, dem **26. Mai 2019** finden für die Gemeinde Doberschütz die Gemeinderatswahl und die Ortschaftsratswahlen statt.

**II. Zu wählen sind:**

	Anzahl	Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag	Mindestzahl Unterstützungsunterschriften
<b>Gemeinderäte</b>	16	24	40
<b>Ortschaftsräte in</b>			
Battaune	7	11	10
Doberschütz	7	11	20
Mörtitz	7	11	20
Paschwitz	7	11	20
Sprotta	7	11	20
Wöllnau	7	11	10

**III. Wahlgebiet**

1. Für die Gemeinderatswahl ist das Wahlgebiet das Gebiet der Gemeinde Doberschütz. Die Gemeinde Doberschütz besteht aus einem Wahlkreis.
2. Für die Ortschaftsratswahlen ist das Wahlgebiet das Gebiet der Ortschaft. Jede Ortschaft besteht aus einem Wahlkreis.

**IV. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

1. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahlen
  - frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und
  - spätestens am 21. März 2019 bis 18.00 Uhr beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses in der Gemeindeverwaltung Doberschütz, Breite Str. 17, 04838 Doberschütz, schriftlich einzureichen.
2. Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden.

**V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der §§ 6 ff Kommunalwahlgesetz (KomWG) sowie der §§ 16 und 17 Kommunalwahlordnung (KomWO) aufzustellen.

Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in § 16 KomWO entsprechen; die im § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen sind dem Wahlvorschlag beizufügen.

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 16 Abs. 1 KomWO muss enthalten:

- als Bezeichnung des Wahlvorschlages den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder ein Kennwort, wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt,

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber, bei ausländischen Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit,

Dem Wahlvorschlag sind gemäß § 16 Abs. 3 KomWO folgende Anlagen beizufügen:

- eine Erklärung jedes Bewerbers nach dem Muster der Anlage 17 (zu § 16 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 KomWO), dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat (§ 6 a Abs. 2 KomWG) und dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
- für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeinde Doberschütz über seine Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 17 (zu § 16 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 KomWO),
- beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung eine Ausfertigung der nach § 6 c Abs. 7 KomWG anzufertigenden Niederschrift mit der erforderlichen Versicherung an Eides Statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 19 (zu § 16 Abs. 3 Nr. 4 KomWO) gefertigt werden, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 20 (zu § 16 Abs. 3 Nr. 4 KomWO) auch unmittelbar auf der Niederschrift,
- im Fall der Anwendung von § 6 c Abs. 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorliegen,
- beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes beim Bundeswahlleiter hinterlegt ist, zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation eine gültige Satzung,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlags eine Bescheinigung der Gemeinde Doberschütz über sein Wahlrecht nach dem Muster der Anlage 21 (zu § 16 Abs. 3 Nr. 7 KomWO),
- bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides Statt nach § 6 a Abs. 3 KomWG, dass sie im Herkunftsland die Wählbarkeit nicht verloren haben.

Wählbar sind Bürger der Gemeinde Doberschütz und Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (ausländische Unionsbürger), die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde bzw. Ortschaft wohnen. Nicht wählbar ist, wer vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit der Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. Nicht wählbar sind ferner Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft, die nach dem Recht dieses Mitgliedsstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren haben.

Jede Partei und Wählervereinigung kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Jeder Wahlvorschlag darf gemäß § 6 a Abs. 1 KomWG höchstens die unter II. angegebene Höchstzahl der Bewerber enthalten.

2. Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über Bewerberaufstellungen und Zustimmungserklärungen sind in der Gemeindeverwaltung Doberschütz, Breite Str. 17, 04838 Doberschütz während der üblichen Öffnungszeiten erhältlich.

## **VI. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften**

1. Jeder Wahlvorschlag muss von entsprechend der unter II. angegebenen Mindestzahl zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften).

2. Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags und nachfolgender Anlegung des Unterstützungsverzeichnisses bei der Gemeindeverwaltung Doberschütz, Breite Str.17, 04838 Doberschütz während der allgemeinen Öffnungszeiten für die Gemeinderats- und Ortschaftsratswahl bis zum **21.03.2019, 18.00 Uhr**, geleistet werden.

Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine

Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Für die Leistung der Unterstützungsunterschrift ist die elektronische Form ausgeschlossen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies beim Vorsitzenden des Wahlausschusses spätestens am siebenten Tag ( 14.03.2019) vor dem Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

3. Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag vertreten ist, oder seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde vertreten ist, bedarf abweichend von § 6 b Abs. 1 KomWG keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat Doberschütz zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

4. Der Punkt 3. findet entsprechend Anwendung bei Wahlvorschlägen für die Wahl zum Ortschaftsrat. Darüber hinaus bedarf auch ein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags seit der letzten regelmäßigen Wahl im Ortschaftsrat vertreten war, keiner Unterstützungsunterschriften.

## VII. Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Kommunalwahlordnung) und – soweit sie Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html> auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

Doberschütz, den 18.01.2019

  
Märtz  
Bürgermeister

